

**Richtlinie der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
zur Gewährung von Billigkeitsleistungen an Arbeitgebende für Grenzpendler  
infolge der „Corona-Pandemie 2020“  
vom 27. Mai 2020**

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erlässt hiermit, zur Sicherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von Berliner Arbeitgebenden, deren Beschäftigte ihren regelmäßigen Arbeitsweg von der Republik Polen in das Land Berlin (Tages- und Wochenpendelnde) nicht mehr antreten können, ohne den Quarantäne-Maßnahmen der polnischen Regierung in Folge der pandemischen Ausbreitung des SARS-CoV-2 („Corona-Pandemie 2020“) ausgesetzt zu sein, diese Richtlinie:

**1. Zweck der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen verfolgen den Zweck, unmittelbare Schäden oder Nachteile für Arbeitgebende abzumildern, die sich daraus ergeben, dass deren Beschäftigte (Arbeitnehmende), die regelmäßig (tages- oder wochenweise) aus Polen zu ihrem Arbeitsort im Land Berlin pendeln, wegen in Folge der „Corona-Pandemie 2020“ verhängter Quarantäne-Maßnahmen der polnischen Regierung ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nicht mehr nachkommen können. Verbleiben die Arbeitnehmenden im Land Berlin, entstehen ihnen zusätzliche Aufwendungen für den arbeitsbedingten Wechsel des Aufenthaltsortes, insbesondere für die Unterkunft und außerhäusliche Verpflegung. Das Land Berlin gewährt dazu auf Antrag Billigkeitsleistungen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO).

**2. Antragsberechtigte**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Arbeitgebende – unabhängig von ihrer Rechtsform - mit Arbeits- bzw. Betriebsstätte im Land Berlin, die mindestens eine/einen Arbeitnehmende/n sozialversicherungspflichtig beschäftigen.
- 2.2 Arbeitnehmende/n nach Ziffer 2.1 müssen ihren Hauptwohnsitz in Polen haben und für dieses Arbeitsverhältnis bereits vor dem 27.03.2020 regelmäßig (tages- oder wochenweise) zu einer Arbeits- bzw. Betriebsstätte im Land Berlin gependelt haben.

- 2.3 Das Arbeitsverhältnis nach Ziffer 2.1 muss bereits vor dem 27.03.2020 bestanden haben.
- 2.4 Die Arbeitnehmenden nach Ziffer 2.1 müssen sich aus Anlass einer Arbeitstätigkeit im Land Berlin aufhalten.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Leistung**

- 3.1 Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gewährt einmalig pro Arbeitnehmenden rückwirkend die Unterstützungsleistungen aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich bzw. zur Milderung von Schäden und Nachteilen im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen. Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.2 Die nicht rückzahlbare Leistung wird als Pauschale in Höhe von 65 EUR pro Tag für jeden nach Ziffer 2.2 Beschäftigten als Zuschuss gewährt.
- 3.3 Bei Tagespendelnden wird die Pauschale für jeden Kalendertag des arbeitsbedingten Aufenthalts im Land Berlin gewährt.
- 3.4 Bei Wochenpendelnden wird die Pauschale für Samstage, Sonntage und Feiertage des arbeitsbedingten Aufenthalts im Land Berlin gewährt (ohne Berücksichtigung angrenzender Arbeitstage). Diese Unterscheidung richtet sich nach dem Pendeln vor dem 27.3.2020.
- 3.5 Die Auszahlung des Aufwendungsersatzes durch die Arbeitgebenden an die Arbeitnehmenden stellt kein Entgelt für im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erbrachte Leistungen dar.
- 3.6 Die Billigkeitsleistungen können frühestens ab dem 27.03.2020 und längstens für die Zeit erbracht werden, in der wegen des Bestands von auf Grund der „Corona-Pandemie 2020“ behördlich erlassenen Quarantäne-Verfügungen ein regelmäßiges Arbeitspendeln zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist.

### **4. Verfahren**

- 4.1 Der Förderantrag ist bis spätestens zum 31.07.2020 an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Referat II C, zu richten.
- 4.2 Der Antrag ist in digitaler Form auf der Webseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales abrufbar.
- 4.3 Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und elektronisch an die nach Stelle unter Ziffer 4.1 ([Grenzpendlerfoerderung@SenIAS.berlin.de](mailto:Grenzpendlerfoerderung@SenIAS.berlin.de)) zu senden.

4.4 Zum Nachweis der Legitimation des Antragsberechtigten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung bzw. vergleichbare Unterlagen,
- Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Pendelnde.

4.5 Die nach Ziffer 4.1 zuständige Stelle bestätigt den Eingang.

## **5. Auszahlung**

5.1 Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt nachschüssig im Wege der Erstattung.

5.2 Mit der Anforderung der Billigkeitsleistungen hat die/der Arbeitgebende nachstehende Unterlagen einzureichen:

- Auflistung der bezuschussten Tages- und Wochenpendelnden mit Namen und Hauptwohnsitz und Erklärung, ob es sich um Tages- oder Wochenpendelnde handelt,
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die die Leistung beantragt wird, bereits vor dem 27.03.2020 bestand,
- Angabe der Tage, an denen die bezuschussten Tages- und Wochenpendelnden sich tatsächlich im Land Berlin aufgehalten haben,
- Erklärung der/des Arbeitgebenden, dass bezuschusste Tages- und Wochenpendelnde in dem zu fördernden Zeitraum im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich tätig waren,
- Erklärung der/des Arbeitgebenden, dass er die Leistung zweckgebunden zur Finanzierung von Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung an die Pendler als Geld- oder Sachleistung weitergegeben hat,
- Erklärung der bezuschussten Tages- und Wochenpendelnden, die Unterstützung erhalten zu haben.

5.3 Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen durch die nach Ziffer 4.1 zuständige Stelle erfolgt auf das vom Arbeitgeber angegebene Konto.

## **6. Verwendungsnachweis**

Es wird kein weitergehender Verwendungsnachweis über die Anforderungen nach Nr. 5 hinaus gefordert.

**7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 27.03.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Leistungen werden maximal für den Zeitraum vom 27.03.2020 bis einschließlich 03.05.2020, für medizinisches Personal sowie Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen bis einschließlich 17.05.2020, gewährt.



Die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales